

### Satzung

der Stadt Kaiserslautern über das besondere Vorkaufsrecht  
nach § 25 des Baugesetzbuches vom 01.10.1991  
für den Stadtteil Siegelbach

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) zuletzt geändert durch 1. Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) in Verbindung mit dem § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 19.08.1991 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Sachlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Kaiserslautern ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) an den unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zu.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet, in dem die Stadt Kaiserslautern das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgende Fläche:  
Stadtteil Siegelbach - Erfenbach  
Bereich "Eipelweg" (Vorgesehene Nutzung: Wohnbauflächen)
- (2) Die bezeichnete Fläche ist in der beiliegenden Karte im Maßstab 1 : 5000 durch eine unterbrochene schwarze Linie umgrenzt.
- (3) Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

## § 3

### Anwendungsgrundlagen

Die in § 2 bezeichnete Fläche sind städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen worden, aus den Entwicklungszielen des Flächennutzungsplanes abgeleitet.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, 01.10.1991  
Stadtverwaltung  
In Vertretung

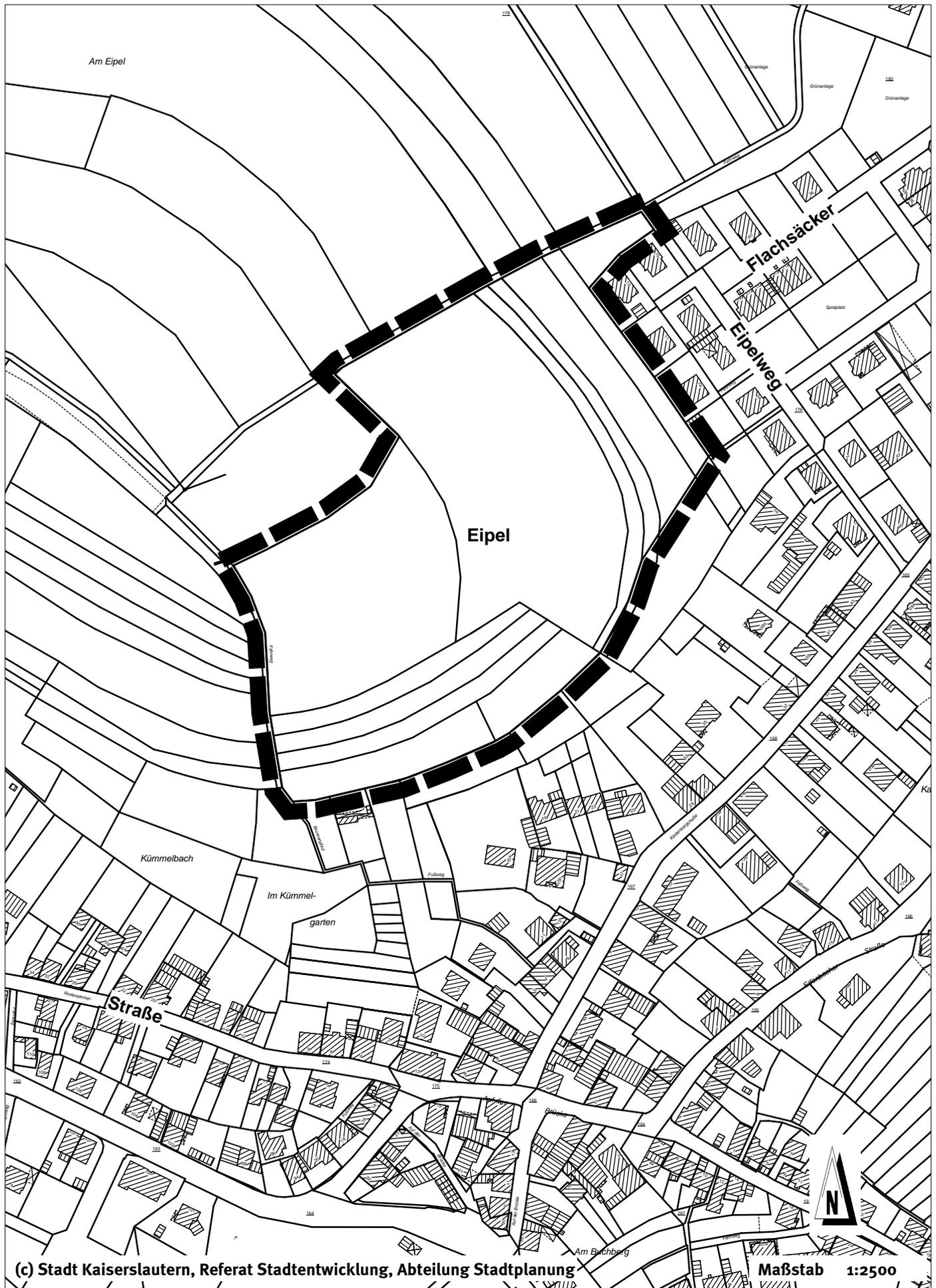
gez. Deubig  
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 15.10.1991 gem. §§ 24, 27 Gemeindeordnung und 13 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 16.10.1991 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 11.11.1991  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag

gez. Krieger  
Amtsrat



(c) Stadt Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Maßstab 1:2500

Satzung der Stadt Kaiserslautern vom 01.10.1991  
 über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Bereich: Eipelweg im Stadtteil Siegelbach

